

Gebührenordnung der Stadt Nürnberg für die Feldgeschworenen

Vom 15. April 1985 (Amtsblatt S. 80),
zuletzt geändert durch Satzung vom 07. April 2014 (Amtsblatt S. 155)

Die Stadt Nürnberg erläßt auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Abmarkungsgesetzes vom 6. August 1981 (GVBl. S. 318) folgende Gebührenordnung der Stadt Nürnberg für die Feldgeschworenen (Feldgeschworenengebührenordnung):

§ 1

Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstverrichtung notwendigen Abwesenheit der Feldgeschworenen von ihrer Wohnung berechnet; sie beträgt - einschließlich Fahrtkosten und Auslagen - je angefangene Stunde 14 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 02.05.1985